



Sehr geehrte Damen und Herren,

der nachstehend beschriebene Fall behandelt die Frage, ob Zahlungen einer natürlichen Person – Privatperson oder Einzelunternehmer - vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens an eine private Krankenversicherung im Fall der späteren Insolvenzeröffnung der Anfechtung unterliegen. D. h. ob sie vom Insolvenzverwalter zurückgefordert werden können. Ferner, ob eine solche natürliche Person aus ihrem unpfändbaren monatlichen Einkommen, welches ihr selbst im Insolvenzfall verbleiben muss, eine solche Zahlung - in bar - leisten darf, ohne dass eine Anfechtung erfolgen kann. Der BGH hat die Frage der Anfechtbarkeit bejaht, aber eingeschränkt, dass eine Anfechtung ausscheidet, wenn die Prämienzahlung aus dem unpfändbaren Einkommen erfolgte. Der BGH empfiehlt dem Schuldner, um den Krankenversicherungsschutz zu bewahren, die Versicherungsprämien entweder im Rahmen eines nicht anfechtbaren Bargeschäfts (§ 142 InsO) zu bezahlen oder aber aus pfändungsfreien und damit nicht dem Insolvenzbeschluss unterliegenden Vermögen, insbesondere von einem Pfändungsschutzkonto (§ 850k ZPO).

Schöne Grüße

Dr. jur. Sandro Kanzlspurger
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Insolvenz- und Steuerrecht

BGH: Zahlung von Versicherungsprämien an privaten Krankenversicherer ist grundsätzlich anfechtbar

InsO §§ 38, 129 | ZPO § 811 | Nr. 8

Ansprüche des Versicherers auf Prämien für einen privaten Krankenversicherungsvertrag aus der Zeit vor Insolvenzeröffnung sind Insolvenzforderungen. Zahlt der Schuldner eine Versicherungsprämie für seinen privaten Krankenversicherungsvertrag in bar aus einem nach § 811 | Nr. 8 ZPO unpfändbaren Geldbetrag, fehlt es an einer Gläubigerbenachteiligung (Leitsatz des Gerichts).

BGH, Urteil vom 07.04.2016 - IX ZR 145/15 (LG Köln), BeckRS 2016, 10194

Sachverhalt

Der Kläger ist Treuhänder im Insolvenzverfahren über das Vermögen des Schuldners. Der Schuldner hatte bei der Beklagten (= Krankenversicherung) einen privaten Krankenversicherungsvertrag abgeschlossen. Das AG Euskirchen erließ am 28.7.2010 auf Antrag der Beklagten einen Vollstreckungsbescheid gegen den Schuldner wegen rückständiger Versicherungsprämien. Die Beklagte führte die Zwangsvollstreckung durch; am 20.1.2011 zahlte der Schuldner im Rahmen der Zwangsvollstreckung an den Gerichtsvollzieher € 300,- in bar.

Aufgrund eines bereits am 2.9.2010 gestellten Insolvenzantrags eröffnete das Insolvenzgericht am 2.5.2011 das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Schuldners. Der Kläger (= Insolvenzverwalter bzw. Treuhänder) verlangte von der Krankenkasse die gezahlten € 300,- im Wege der Insolvenzanfechtung zurück. Das AG hat die Klage abgewiesen; die Berufung des Klägers hat keinen Erfolg. Mit der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision verfolgte der Kläger sein Klagebegehren

weiter. Die Revision führte zur Aufhebung und Zurückverweisung.

Entscheidung

Der BGH stellt klar, dass vom Schuldner im Rahmen eines privaten Krankenversicherungsvertrages gezahlte Versicherungsbeiträge als anfechtbare Rechtshandlung grundsätzlich der Insolvenzanfechtung unterliegen.

Anfechtbar nach § 131 InsO sei eine Rechtshandlung, die einem Insolvenzgläubiger eine inkongruente Sicherung oder Befriedigung gewährt habe. Insolvenzgläubiger sei jeder persönliche Gläubiger, der einen zur Zeit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens begründeten Vermögensanspruch gegen den Schuldner habe. Es komme mithin darauf an, ob der Gläubiger in der Insolvenz eine Forderung i. S. d. des § 38 InsO oder einen nachrangigen Anspruch (§ 39 InsO) gehabt habe (BGHZ 192, 221). Ansprüche eines Versicherers auf Versicherungsprämien aus der Zeit der Insolvenzeröffnung würden nur eine Insolvenzforderung darstellen (Ehricke in MüKInsO, 3. Aufl., § 38 Rn. 105). Dies gelte ebenfalls für Ansprüche aus Versicherungsprämien für eine private Krankenversicherung (OLG Hamm NZI 2012, 922). Auch solche Forderungen eines Versicherers würden lediglich einen einfachen Vermögensanspruch gegen den Schuldner begründen.

Ausnahmebestimmungen für Ansprüche eines Krankenversicherers auf rückständige Versicherungsprämien bestehen nicht. Es komme weder auf § 850b I Nr. 4 ZPO, noch auf § 850e Nr. 1 S. 2 lit. b ZPO an. Denn diese Vorschriften betreffen die Pfändbarkeit von Ansprüchen des Schuldners. Darum gehe es jedoch nicht. Für eine Anfechtung nach §§ 130, 131 InsO komme es vielmehr ausschließlich auf die Art



des Anspruchs des Gläubigers an, der gesichert oder befriedigt werden solle. Insofern genüge es, wenn es sich – wie im Streitfall – um eine Insolvenzforderung gem. §§ 38, 39 InsO handele. Auch die bestehende Versicherungspflicht stehe einer Anfechtung nicht entgegen. Zwar bestimme § 193 III VVG (Versicherungsvertragsgesetz), dass jede Person mit Wohnsitz im Inland grundsätzlich verpflichtet sei, bei einem in Deutschland zum Geschäftsbetrieb zugelassenen Versicherungsunternehmen für sich selbst eine Krankheitskostenversicherung abzuschließen und aufrecht zu erhalten. Werden bereits gezahlte Versicherungsprämien erfolgreich angefochten, erlösche jedoch weder der Krankenversicherungsvertrag, noch gebe dies dem Versicherer eine Möglichkeit, den Krankenversicherungsvertrag zu beenden. Selbst wenn eine solche Insolvenzanfechtung dazu führen sollte, dass hinsichtlich der vom Versicherer gem. § 143 I InsO zurück zu gewährenden Prämien ein Prämienrückstand i. S. d. § 193 VI VVG anzunehmen wäre, führe dies nicht dazu, dass keine Krankenkostenversicherung mehr bestehe. Vielmehr habe der Gesetzgeber in § 193 VI - X VVG geregelt, welche Folgen ein Rückstand des Versicherungsnehmers mit Versicherungsprämien habe. Diese Regelung sei jedoch kein Grund, Zahlungen auf Versicherungsprämien von den allgemein geltenden Regeln der Insolvenzanfechtung auszunehmen. § 193 VVG verschaffe einem Versicherer, dessen Ansprüche auf (rückständige) Versicherungsprämien lediglich einfache Insolvenzforderungen darstellen, in der Insolvenz des Versicherungsnehmers keine Stellung eines bevorzugten Gläubigers.

Weiter führte der BGH aus, dass die Sache nicht zur Endentscheidung reif sei (§ 563 I ZPO). Zwar seien die Voraussetzungen der Anfechtung nach § 131 I Nr. 1 InsO erfüllt, jedoch stehe nicht fest, ob die Zahlung die Gläubiger gem. § 129 I InsO benachteiligt habe. Daran fehle es, wenn die Zahlung der € 300,- aus insolvenzfreiem unpfändbarem Vermögen des Schuldners erfolgt sei. Insofern komme eine Unpfändbarkeit nach § 811 I Nr. 8 ZPO in Betracht (unpfändbarer Teil der Einkünfte). Den Parteien sei hierzu Gelegenheit zur Stellungnahme und zu ergänzendem Sachvortrag zu gewähren.

Praxishinweis

Der BGH hat hier eigentlich wie erwartet entschieden und darauf hingewiesen, dass die private Krankenversicherung als Gläubigerin von Prämien keine Sonderstellung genießt. Dem Schuldner gegenüber hat der BGH die Empfehlung ausgesprochen die Beiträge in bar – Leistung und Gegenleistung (Versicherungsleistung) stehen sich dann in unmittelbarem und nicht anfechtbarem Austausch gegenüber - oder aus dem pfändungsfreien Vermögen zu bezahlen, um den Versicherungsschutz aufrecht zu erhalten.

Aktuelle Nachrichten

FG Münster: Insolvenzverwalter darf für Insolvenzschuldner Wahlrecht zur getrennten Veranlagung ausüben

Ein Insolvenzverwalter darf für den Insolvenzschuldner das Wahlrecht zur getrennten Veranlagung zur Einkommensteuer ausüben. Dies hat das Finanzgericht Münster mit Urteil vom 21.04.2016 (Az.: 2 K 2410/14 E) entschieden. Dieses Wahlrecht gehöre zu den Rechten eines Insolvenzverwalters, weil es sich um ein vermögensbezogenes und damit der Insolvenzmasse zuzuordnendes Recht handele. Das FG hat die Revision zugelassen.

Insolvenzverwalterin beantragt für Schuldnerin getrennte Veranlagung

Die Klägerin ist Insolvenzverwalterin (Treuhandlerin) über die Vermögen zweier Eheleute. Die Eheleute gaben für das Jahr der Eröffnung des Insolvenzverfahrens eine Einkommensteuererklärung ab, die ausschließlich Lohn Einkünfte enthielt und in der sie die Zusammenveranlagung beantragten. Das Finanzamt erließ daraufhin für Zeiträume nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens gegenüber den Eheleuten entsprechende Einkommensteuerbescheide. Diese führten zu Nachzahlungsverpflichtungen, die für beide Eheleute jeweils unter € 25,- lagen. Hiergegen legte die Klägerin Einspruch ein, mit der sie die Durchführung einer getrennten Veranlagung für die Eheleute beantragte. Hintergrund war, dass sich aus einer getrennten Veranlagung für die Ehefrau ein Erstattungsanspruch in Höhe von rund € 2.800,- ergäbe. Das Finanzamt verwarf den Einspruch als unzulässig, weil der Einkommensteuerbescheid nur das insolvenzfreie Vermögen der Eheleute betreffe. Anschließend erhob die Klägerin Klage vor dem FG.

FG: Wahlrecht zur getrennten Veranlagung gehört zu Rechten eines Insolvenzverwalters

Das FG hat der Klage stattgegeben und das Finanzamt verpflichtet, eine getrennte Veranlagung für die Insolvenzschuldner durchzuführen. Die Klägerin sei als Treuhandlerin der Ehefrau befugt gewesen, eine getrennte Veranlagung zu beantragen. Dieses Wahlrecht gehöre zu den Rechten eines Insolvenzverwalters, weil es sich um ein vermögensbezogenes und damit der Insolvenzmasse zuzuordnendes Recht handele. Zur Insolvenzmasse gehöre das gesamte Vermögen des Insolvenzschuldners einschließlich des Vermögens, das er während des Verfahrens erlangt. Lediglich nicht pfändbare Gegenstände seien ausgenommen. Einkommensteuererstattungsansprüche seien jedoch auch dann pfändbar, wenn der Insolvenzschuldner ausschließlich pfändungsfreien Arbeitslohn bezogen hat. Da die Klägerin als Partei kraft Amtes befugt gewesen sei, den Einspruch einzulegen, sei es unerheblich, dass der Bescheid ihr nicht bekannt gegeben worden sei. Der Antrag auf getrennte Veranlagung sei auch nicht willkürlich oder rechtsmissbräuchlich, weil sich für die Ehefrau ein der Insolvenzmasse zuzuordnender Erstattungsanspruch gegen das Finanzamt ergebe. Aus diesem Grund sei auch kein Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten anzunehmen (zitiert aus Beck, FD-InsR 2016, 378994)